

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2955
Urteil Nr. 35/2005 vom 16. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. März 2004 in Sachen des Belgischen Staates gegen R. Billen, dessen Ausfertigung am 22. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ‘ der Sozialversicherten, der auf die von Amts wegen erfolgten Revisionen der Beihilfen im Rahmen des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird,

- daß er hinsichtlich des Anspruchs auf Verzugszinsen nur für anspruchsberechtigte Sozialversicherte gilt, die die Gewährung dieser Beihilfe ausschließlich aufgrund einer von Amts wegen erfolgten administrativen Revision seitens des belgischen Staates - Verwaltung der Sozialeingliederung - erhalten,

- unter Ausschluß derjenigen, die gezwungen sind, vor den gerichtlichen Instanzen aufzutreten und deren Beihilfen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung anlässlich einer von Amts wegen erfolgten Revision für nichtig erklärt wird und den Behinderten eine höhere Beihilfe gewährt wird, und wobei nur die Aufschubzinsen in Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches, gegebenenfalls die gerichtlichen Zinsen, und nicht die Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum, das grundsätzlich in der Charta der Sozialversicherten berücksichtigt wird, zu bezahlen sind?

2. Führt diese Auslegung zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 20 der ‘ Charta ‘ der Sozialversicherten (der auf die Gewährung von Beihilfen infolge von Amts wegen erfolgter Revisionen anwendbar ist) keine Verzugszinsen gewähren kann, wenn den Behinderten mittels einer gerichtlichen Entscheidung eine höhere Beihilfe zuerkannt wird, während ein anspruchsberechtigter Sozialversicherter, der eine Berufskrankheit erleidet, unter den gleichen Umständen, gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes (Urteil Nr. 78/2002 vom 8. Mai 2002), wohl diese Verzugszinsen beanspruchen kann? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die beiden dem Hof unterbreiteten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, so wie er auf die Beihilfen im Rahmen des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen anzuwenden ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Das verweisende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof zunächst, ob Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei oder nicht, wenn er dahingehend ausgelegt werde, daß der darin vorgesehene Anspruch auf Zinsen von Rechts wegen nur für die anspruchsberechtigten Sozialversicherten gelte, die die Behindertenbeihilfe aufgrund einer von Amts wegen erfolgten Revision ihrer Lage durch die Verwaltung der Sozialeingliederung des belgischen Staates erhielten, unter Ausschluß derjenigen, denen die Beihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gezahlt werde, mit der die von Amts wegen erfolgte administrative Revision für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt werde. Im zweiten Fall würden in dieser Auslegung in Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches Verzugszinsen lediglich ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung geschuldet, während im ersten Fall die Zinsen von Rechts wegen ab dem Datum der Fälligkeit der Leistungen geschuldet seien.

Das verweisende Rechtsprechungsorgan bittet sodann um einen Vergleich der Situation der Personen mit einer Behinderung, deren Beihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werde, mit der die von Amts wegen erfolgte administrative Revision für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt werde, und die in der obenerwähnten Auslegung keinen Anspruch auf die Zinsen von Rechts wegen im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 hätten, mit der Situation der anspruchsberechtigten Sozialversicherten, die an einer Berufskrankheit litten und die aufgrund des Urteils Nr. 78/2002 des Hofes unter den gleichen Umständen wohl die Zinsen von Rechts wegen beanspruchen könnten.

B.2. Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten bestimmt:

« Unbeschadet günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen und der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen im Hinblick auf eine beschleunigte Überprüfung der Akten bringen die Leistungen nur für anspruchsberechtigte Sozialversicherte ab dem Datum ihrer Fälligkeit und frühestens ab dem sich aus der Anwendung von Artikel 12 ergebenden Datum von Rechts wegen Zinsen ein. Wird der Beschluß über die Gewährung jedoch mit einer durch eine Einrichtung für soziale Sicherheit verursachten Verspätung gefaßt, sind die Zinsen ab Ablauf der in Artikel 10 erwähnten Frist und frühestens ab dem Datum, an dem die Leistung einsetzt, zahlbar.

[...] »

Der in Artikel 20 genannte Beschluß wird in Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes definiert als

« die einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die von einer Einrichtung für soziale Sicherheit ausgeht mit dem Ziel, für einen oder mehrere Sozialversicherte Rechtsfolgen zu haben ».

Gemäß Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) desselben Gesetzes versteht man für die Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen unter « soziale Sicherheit »

« alle Zweige des Sozialhilfesystems, das aus den Behindertenbeihilfen, dem Anrecht auf ein Existenzminimum, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Betagte besteht ».

B.3. In der Auslegung des verweisenden Rechtsprechungsorgans wäre Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches anwendbar, wenn ein Gerichtsverfahren eingeleitet würde, weil die Verwaltung der Sozialeingliederung anlässlich einer von Amts wegen erfolgten Revision Personen mit einer Behinderung die Beihilfe verweigere oder nur teilweise gewähre.

B.4. Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Ausnahmen besteht in bezug auf Verpflichtungen, die sich nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags beziehen, die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz.

Diese Entschädigung ist zu zahlen, ohne daß der Gläubiger irgendeinen Verlust nachzuweisen braucht.

Sie ist zu zahlen ab dem Tag der Zahlungsaufforderung, es sei denn, der Beginn ihrer Laufzeit wird gesetzlich von Rechts wegen geregelt.

Wenn arglistige Täuschung des Schuldners vorliegt, kann die Entschädigung den gesetzlichen Zinssatz übersteigen. »

Die Zahlungsaufforderung bildet eine der Anwendungsbedingungen von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches. Die Verzugszinsen laufen ab dem Datum dieser Aufforderung. Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes ist ersichtlich, daß eine Gerichtsklage als Zahlungsaufforderung im Sinne des obengenannten Artikels 1153 gilt.

B.5. Somit würde ein Behandlungsunterschied bezüglich des Anspruchs auf Zinsen von Rechts wegen bestehen zwischen einerseits den Anspruchsberechtigten, die eine Behindertenbeihilfe aufgrund einer von Amts wegen erfolgten Revision durch die Verwaltung der Sozialeingliederung des belgischen Staates erhielten, und andererseits denjenigen, denen die Beihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gezahlt werde, mit der die von Amts wegen erfolgte administrative Revision für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt werde. Die Verzugszinsen zu Gunsten der Zweitgenannten seien nämlich erst ab dem Datum der verfahrenseinleitenden Handlung geschuldet, während - wenn in diesem Fall Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 angewandt würde - die in dieser Bestimmung genannten Zinsen von Rechts wegen ab einem früheren Datum als dem Datum der verfahrenseinleitenden Handlung geschuldet wären.

B.6. In seinem Urteil Nr. 78/2002 vom 8. Mai 2002 erkannte der Hof in bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995:

« B.6.1. Im Lichte der Zielsetzungen des Gesetzgebers ist es [...] nicht zweckdienlich, die berechtigten Sozialversicherten je nach Gewährung ihrer Leistungen in Durchführung einer administrativen Entscheidung oder einer gerichtlichen Entscheidung unterschiedlich zu behandeln.

B.6.2. Mit der Einführung von Verzugszinsen zugunsten der Sozialversicherten wollte der Gesetzgeber 'ein allgemeines und gesundes Prinzip' bestätigen, um 'die Berechtigten vor der Schwerfälligkeit der Verwaltungsdienste [zu] schützen, so daß diese veranlaßt werden, ihre Arbeitsweise zu verbessern' (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/1, S. 7).

B.6.3. Da die Verzugszinsen der Wiedergutmachung des aufgrund der verzögerten Erfüllung einer Verpflichtung erlittenen Schadens dienen, rechtfertigt nichts, daß der wegen eines Verwaltungsirrtums benachteiligte Sozialversicherte anders behandelt wird als derjenige, der wegen Verzögerung bei der Verwaltung Schaden erleidet.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der 'Charta' der Sozialversicherten, dahingehend interpretiert, daß er nicht auf berechnete Sozialversicherte anwendbar ist, deren Leistungen in Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch die die administrative Entscheidung, mit der die Anerkennung der Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, für nichtig erklärt wird, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. »

B.7. Diese Erwägungen gelten ebenso, wenn Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 in dem Sinne ausgelegt wird, daß er nicht auf die anspruchsberechtigten Sozialversicherten anwendbar ist, denen die Behindertenbeihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen

Entscheidung gezahlt wird, mit der die von Amts wegen erfolgte administrative Revision durch die Verwaltung der Sozialeingliederung für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt wird.

B.8. Der Umstand, daß es sich in diesem Fall um eine von Amts wegen erfolgte administrative Revision handelt und nicht um eine Verwaltungsentscheidung in Beantwortung eines Antrags des Anspruchsberechtigten, führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. April 1995 ist « das Recht auf soziale Sicherheit und Beistand [...] ein individuelles Recht, das man in Anspruch nehmen kann, sobald ein bestimmter Zustand objektiv feststeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/1, S. 2). Darüber hinaus müssen nach Auffassung des Gesetzgebers « die Einrichtungen [...] ermutigt werden, nach Möglichkeit selbst Initiativen zu ergreifen, ohne einen entsprechenden Antrag der betreffenden Personen abzuwarten. Die Einrichtungen müssen nicht nur die Akten der betreffenden Personen prüfen, sondern sie auch soweit wie möglich auf ihre Rechte hinweisen » (ebenda, S. 5).

Artikel 10 des Gesetzes vom 11. April 1995 besagt im übrigen, daß die Frist von vier Monaten, innerhalb deren die Einrichtung für soziale Sicherheit eine Entscheidung trifft, nicht nur anfängt « nach Empfang des Antrags » auf Gewährung einer Sozialleistung, sondern auch « nach Eintreten des Umstands, der zur Untersuchung von Amts wegen Anlaß gibt ». Sowohl im Fall einer Gewährung auf Antrag als auch im Fall einer Gewährung nach einer von Amts wegen erfolgten Revision wollte der Gesetzgeber somit vermeiden, daß die Sozialleistungen mit Verzögerung gewährt würden.

B.9. Auch der Umstand, daß es nach Auffassung des Ministerrates in diesem Fall um Sozialhilfe und nicht um soziale Sicherheit gehe, ist irrelevant, da aus dem in B.2 angeführten Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 11. April 1995 ersichtlich ist, daß für die Ausführung und die Anwendung dieses Gesetzes sowie seiner Ausführungsmaßnahmen unter « soziale Sicherheit » alle Zweige des Sozialhilfesystems zu verstehen sind.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlußfolgern, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995, dahingehend ausgelegt, daß er nicht anwendbar wäre auf die anspruchsberechtigten Sozialversicherten, denen eine Behindertenbeihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt wird, mit der die von Amts wegen erfolgte

administrative Revision durch die Verwaltung der Sozialeingliederung für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt wird, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.11. Wie der Hof bereits in seinem obengenannten Urteil Nr. 78/2002 angeführt hat, kann Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 jedoch anders ausgelegt werden. Gemäß dieser Auslegung ist der in Artikel 20 angegebene Begriff « Fälligkeit » mit dem Entstehen des Rechtes gleichzusetzen, so daß die Zinsen von Rechts wegen ab dem Datum laufen, an dem der Anspruch auf die Leistungen entstanden ist, das heißt dem Datum, ab an dem die Leistungen hätten ausgezahlt werden müssen.

In dieser Auslegung besteht der in den präjudiziellen Fragen angeführte Behandlungsunterschied nicht; die anspruchsberechtigten Sozialversicherten können am gleichen Datum Anspruch auf Verzugszinsen auf die ihnen geschuldeten Leistungen erheben, ungeachtet dessen, ob diese in Ausführung einer von Amts wegen erfolgten administrativen Revision oder einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er auf anspruchsberechtigte Sozialversicherte nicht anwendbar ist, deren Behindertenbeihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt wird, durch welche die von Amts wegen erfolgte administrative Revision durch die Verwaltung der Sozialeingliederung für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt wird.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß sie auf anspruchsberechtigte Sozialversicherte anwendbar ist, deren Behindertenbeihilfe in Ausführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt wird, durch welche die von Amts wegen erfolgte administrative Revision durch die Verwaltung der Sozialeingliederung für nichtig erklärt und eine höhere Beihilfe gewährt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt